

# ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 35 | 28.08.2020

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre  
Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

## Neue Ausgaben

### Zeitschrift für Energie- und Technikrecht (ZTR):

- > Der maschinell erstellte Bescheid (Teil II) (*Michael Denk*)
- > Der Rechtsrahmen für Ausschreibungen zur Förderung erneuerbarer Energien (*Maximilian Hautzenberg*)
- > Die Reichweite der Verordnungsermächtigung zur Genehmigungsfreistellung von gewerblichen Betriebsanlagen nach § 74 Abs 7 GewO 1994 (*Manuel Neusiedler*)
- > Strom- und Gasterifizierung von Netzbetreibern: Berücksichtigung von EIB-Krediten bei den Finanzierungskosten (*Paul Oberndorfer*)
- > Der lange Weg zur aktiv erteilten Einwilligung bei Cookies im Lichte der informationellen Selbstbestimmung (*Gregor Aichinger*)

Nähere Infos finden Sie [hier](#).

### Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG):

- > Mit Beilage: Kommentar zum COVID-19-Verfahrensrecht (*Mathis Fister, Andreas Janko, Michael Mayrhofer, Michael Denk, Anna Katharina Struth*)

Nähere Infos finden Sie [hier](#).

## I. BUNDESGESETZBLATT

### [BGBl II 370/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die **Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten** an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz geändert wird

### [BGBl II 372/2020 \(Anlage 1; Anlage 2\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die **Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2** geändert wird

## II. AMTSBLATT DER EU

### [ABI L 274 v 21.08.2020, 3](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1209 der Kommission vom 13. August 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr 1352/2013 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der **Rechte geistigen Eigentums** durch die **Zollbehörden** vorgesehenen Formblätter

### [ABI L 279 v 27.08.2020, 5](#)

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1222 der Kommission vom 24. August 2020 über die Genehmigung der **effizienten Fahrzeug-Außenbeleuchtung** mit Leuchtdioden als eine innovative Technologie zur **Verringerung der CO2-Emissionen** von leichten Nutzfahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf Grundlage der Bedingungen des NEFZ gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates

## III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

### A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

### B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

#### 29.07.2020, [Ra 2020/03/0008](#)

**TelekommunikationsG; ABGB;** gem § 25 Abs 6 TelekommunikationsG kann die Regulierungsbehörde **AGB** dann widersprechen, wenn diese § 879 ABGB widersprechen; durch diese **aufsichtsbehördliche Prüfung** soll sichergestellt werden, dass die von den Betreibern verwendeten AGB gewissen Mindestanforderungen gerecht werden; weisen sie die von § 25 Abs 6 TelekommunikationsG verpönten Inhalte auf, ist ihnen von der Regulierungsbehörde – vorweg – zu widersprechen; dies schließt aber nicht aus, dass vertragliche Modalitäten, die diese jedenfalls verpönte Schwelle nicht erreichen, einer Prüfung iSd § 25d Abs 2 leg cit unterzogen werden

#### 31.07.2020, [Ra 2020/11/0086](#)

**Ktn KrankenanstaltenO; Kranken- und KuranstaltenG;** der (Grundsatz-)Gesetzgeber hat in Reaktion auf Kritik am Grundsatz der dauernden ärztlichen Anwesenheit in der Krankenanstalt mehrfach **Ausnahmen** von diesem erlassen und diese in Folge weiter adaptiert, wobei auch die Bestimmung betreffend die Einrichtung des ärztlichen Diensts in Krankenanstalten in der Betriebsform selbständiger Ambulatorien für physikalische Therapie mehrfach geändert wurden; weitere Arten selbständiger Ambulatorien wurden aus diesen Anlässen vom Grundsatz des § 8 Abs 1 Z 1 Kranken- und KuranstaltenG bzw § 31 Abs 2 lit a Ktn KrankenanstaltenO allerdings nicht ausgenommen; daher ist davon auszugehen, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass – übereinstimmend mit dem Wortlaut des Gesetzes – vom **Grundsatz der dauernden ärztlichen Anwesenheit in der Krankenanstalt** abweichende Regelungen nur für selbständige Ambulatorien für physikalische Therapie, nicht aber auch für andere Arten selbständiger Ambulatorien bestehen

### C. VERWALTUNGSGERICHTE

#### BVwG 16.03.2020, [W129 2225014-1](#)

**UniversitätsG;** nach § 68 Abs 1 Z 8 UniversitätsG hat die Universität in Bezug auf den **Studienausschluss** durch Bescheid des Rektorats „Näheres in der Satzung zu regeln“; dies ist an der Medizinischen Universität Wien hingegen nicht erfolgt; der konkrete Gesetzeswortlaut des § 68 Abs 1 Z 8 leg cit ist jedoch eine ausreichend tragfähige Rechtsgrundlage für den bescheidmäßig erfolgten Ausschluss des Bf vom Studium, zumal das B-VG in Art 81c sowie das UniversitätsG selbst (§ 5 leg cit) den Universitäten einen erweiterten Handlungsspielraum und ein gewisses Maß an inhaltlicher Entscheidungsfreiheit bei

der Aufgabenbesorgung einräumt; auch nicht strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber anderen Universitätsangehörigen oder Dritten erfüllt den Tatbestand der „dauerhaften oder schwerwiegenden Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums“ iSd § 68 Abs 1 Z 8 leg cit

**LVwG Oö 23.07.2020, [LVwG-152685](#)**

**Oö BauO**; da § 46 Oö BauO eine Möglichkeit zur **Durchbrechung der Rechtskraft von Bescheiden** vorsieht, ist diese Bestimmung dahin restriktiv auszulegen, dass nachträgliche Auflagen lediglich zum Schutz der Nachbarn iSd § 31 leg cit, nicht aber darüber hinaus auch im Interesse anderer Personen vorgeschrieben werden dürfen

**LVwG Oö 10.08.2020, [LVwG-270004](#)**

**VwGVG; AVG; Oö Auskunftspflicht-, Datenschutz und InformationsweiterverwendungsG**; lässt sich der Eingabe des Bf nicht entnehmen, dass er bereits einen förmlichen schriftlichen Antrag auf Bescheidausstellung an die Behörde eingebracht hat, so wurde die in § 8 Abs 1 VwGVG festgelegte Sechsmonatsfrist noch nicht in Gang gesetzt; denn der Umstand, dass eine Auskunft nach § 4 Abs 2 Oö Auskunftspflicht-, Datenschutz und InformationsweiterverwendungsG tunlichst innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen ist, bedeutet keine „kürzere Entscheidungsfrist“ iSd § 8 Abs 1 erster Satz VwGVG, weil sich diese Frist auf eine **formlose Auskunftserteilung** bezieht und schon ihrem Wortlaut nach keinen verpflichtenden Charakter aufweist, während dem gegenüber das **förmliche Verfahren zur Bescheiderlassung** insofern spezialgesetzlich geregelt ist, als hierfür eine sechsmonatige Frist vorgesehen ist; somit fehlt es an der Erfüllung der Prozessvoraussetzung der Verletzung der Entscheidungspflicht, weshalb die Säumnisbeschwerde gem § 28 Abs 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen war

## **IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION**

### **A. GERICHTSHOF**

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

### **B. SCHLUSSANTRÄGE**

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

### **C. GERICHT**

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

## **V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

## DISCLAIMER

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

## IMPRESSUM

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Clara Buder, Univ.-Ass. Mag. Nicole Dannerbauer, Univ.-Ass. Mag. Nina Felbinger-Forster, Univ.-Ass. Mag. Julia Kreuzhuber, Wiss.-Mit. Mario Etzelstorfer.

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.